

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von 20 bis 40 v. S. der Grundration zu bleiben. An Fett sollen auf jeden nach der kommunalen Regelung als Schwerstarbeiter anzuerkennenden Arbeiter mindestens 100 Gramm wöchentlich entfallen. Den bisher als zur Rüstungsindustrie gehörig anerkannten Werken muß, soweit dort Massenspeisungen eingerichtet sind, eine Fettmenge von 40 Gramm für jeden Teilnehmer wöchentlich zuteil werden. Für Kartoffeln war zunächst ein Spannrahmen von 20 bis 100 v. S. festgesetzt, der aber durch die „Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18“, durch welche die bisherigen Schwerarbeiterzulagen in Wegfall kommen, gegenstandslos wird.

Die Begrenzungen der Zulagen nach oben und unten sind so weit gefaßt, daß kaum ein Kommunalverband von der bestehenden Regelung hat wesentlich abzuweichen brauchen. Andererseits ist ihm aber die Möglichkeit gegeben, die Höhe der Zulagen gegeneinander bedeutend auszugleichen. Die Herabsetzung des Mindestbetrages auf 100 Gramm Fett den Sägen der Oberverteilung (s. S. 28 f.) gegenüber ermöglicht es ferner den Kommunalverbänden, den Kreis der Schwerstarbeiter über die vom Reiche vorgeschriebene Liste hinaus in angemessener Weise auszudehnen. Schließlich stehen 25 Gramm Fett, welche bisher den Arbeitern in Werken der Rüstungsindustrie ohne Massenspeisung zugewiesen waren, zur anderweitigen Verteilung an die Schwerstarbeiter zur Verfügung.

Die Unterscheidung zwischen Schwer- und Schwerstarbeitern bleibt aufrechterhalten, doch ist die Bestimmung der Arbeiter, welche zu diesen beiden Gruppen gehören sollen, vollkommen den Kommunalverbänden nach Anhörung der Ausschüsse (s. unten) überlassen worden. Die Schwerstarbeiterliste des Kriegsernährungsamts ist nur noch als Richtlinie zu betrachten. Der Begriff des Rüstungsarbeiters als solcher ist für die Unterverteilung beseitigt.

Ferner ist dafür Sorge getragen, daß sämtliche Zulagen ohne Ausnahme den Kommunalverbänden als den Unterverteilungsstellen zugehen. Vom 1. Juli 1917 ab werden sämtliche bei der Oberverteilung festgestellten Zulagen an Schwerstarbeiter, Schwerarbeiter und Arbeiter der Rüstungsindustrie einheitlich mit der Grundration der Bevölkerung dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt. Die bisher unmittelbar an industrielle Werke gelieferten Lebensmittel fließen von diesem Zeitpunkte ab dem Kommunalverbande zu, in welchem das Werk seinen Sitz hat. Nach der ihnen so zufließenden Menge haben die Kommunal-